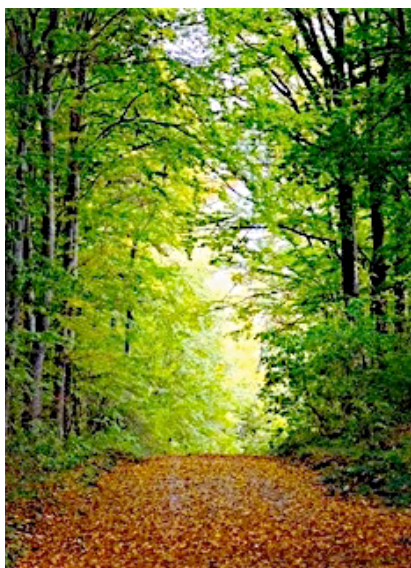




Thema heute: Es sollte doch nur ein schöner Spaziergang werden – Unfallort Natur – wer haftet, wenn man ohne Helm in den Wald geht?



Welche dramatische Wendung das Leben von einer Sekunde auf die andere nehmen kann, zeigt nachfolgender Fall, mit dem sich der BGH (Bundesgerichtshof) im vergangenen Jahr zu befassen hatte.

Dabei war es keineswegs so, dass sich das Opfer besonderen Risiken ausgesetzt hätte, bei denen man durchaus damit rechnen muss, dass es zu schweren Unfällen kommen kann, wie beispielsweise beim Reiten oder beim Motorrad fahren und die Gerichte den Geschädigten bei der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche gegen den Schädiger dann gerne mit dem Einwand kommen „Ja, weshalb setzen Sie sich auch solchen Gefahren aus“ was nicht selten zu einer beträchtlichen Minderung der geltend gemachten Ansprüche führt. Dass die Opfer in diesen Fällen oftmals harte finanzielle Einbußen hinnehmen müssen, kann man vielleicht noch entfernt nachvollziehen, dass die Geschädigte im nachfolgenden Fall vom Gericht auch nicht nur einen einzigen Cent zugesprochen erhielt, dürfte einem schon schwer fallen.

Bitte lesen Sie selbst:

Ein Waldspaziergang mit schmerzhaften Folgen

An einem schönen Sommertag ging Frau B mit ihrem Hund in den Wald, um einfach einmal die Seele baumeln zu lassen. Die Temperaturen waren angenehm warm, es wehte eine leichte Brise, die idealen Voraussetzungen also für eine kurze Pause. Was jedoch so schön begann, endete für Frau B in einem Albtraum. Von einem Eichenbaum löste sich ein Starkast, der etwa 17 Meter lang war und dessen Durchmesser etwa 23 Zentimeter betrug. Dieser Ast traf Frau B am Hinterkopf. Sie erlitt eine schwere Hirnschädigung. Nach mehreren stationären Aufenthalten – u.a. in einer Wachkomastation – befindet sich Frau B heute in häuslicher Pflege bei ihrer Schwester.

Thema heute: Es sollte doch nur ein schöner Spaziergang werden – Unfallort Natur – wer haftet, wenn man ohne Helm in den Wald geht?

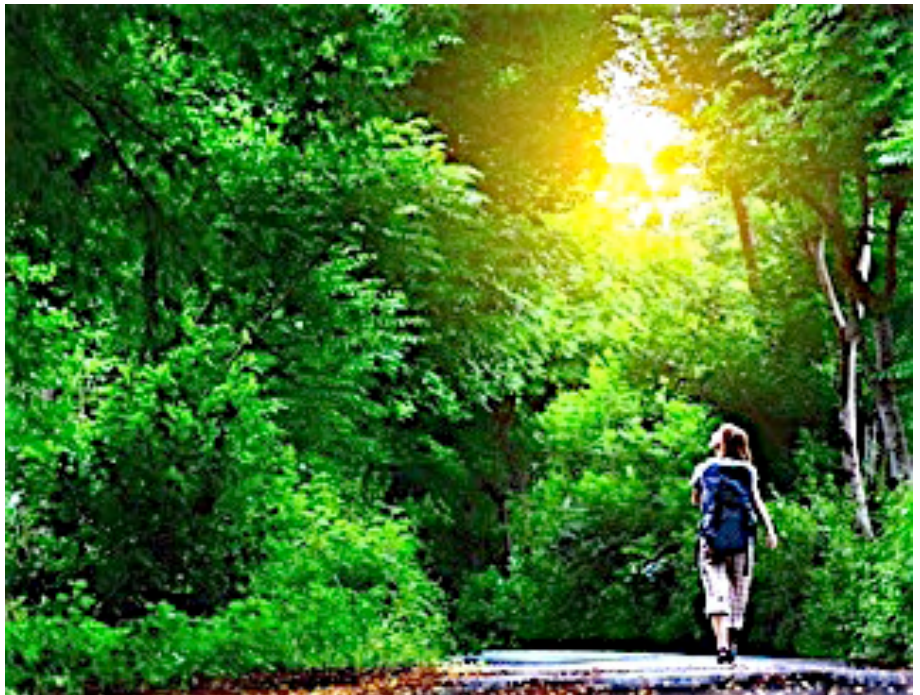


Die Mutter von Frau B, die als Betreuerin eingesetzt wurde, verklagte nunmehr in Vertretung für Frau B den Waldbesitzer wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf Ersatz von materiellem und immateriellem Schaden.

Die grundsätzliche Rechtsprechung verlangt die Verhinderung möglicher Schäden

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH (Bundesgerichtshof) ist derjenige, der eine Gefahrenquelle – gleich jedweder Art – schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherungspflicht umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.

Dennoch kann nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden. Es kann kein allgemeines Verbot geben, andere nicht zu gefährden. Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar. Damit muss nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Danach reicht es anerkanntermaßen aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausrei-



Thema heute: Es sollte doch nur ein schöner Spaziergang werden – Unfallort Natur – wer haftet, wenn man ohne Helm in den Wald geht?



chend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die den Umständen nach zuzumuten sind. Der BGH kommt damit zum Ergebnis, dass es in Fällen, in denen hiernach keine Schutzvorkehrungen getroffen werden mussten, weil eine Gefährdung anderer zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber nur unter besonders eigenartigen und entfernter liegenden Umständen zu befürchten war, ausnahmsweise doch einmal zu einem Schaden kommt, so muss der Geschädigte – so hart dies im Einzelfall sein mag – den Schaden selbst tragen.

Jeder Bürger darf den Wald betreten – auf eigene Gefahr

Grundsätzlich ist das Betreten des Waldes jedem Bürger freigestellt, § 14 Abs. 1 S. 1 BWaldG (Bundeswaldgesetz). Dieses Bundesgesetz enthält aber keine für den Bürger unmittelbar verbindlichen Rechtssätze, es richtet sich vielmehr allein an die Länder, die zum Erlass entsprechender Außenrechtssätze verpflichtet werden. Dieses Bundesgesetz hat somit nur rahmenrechtliche Bedeutung, die nähere Ausgestaltung ergibt sich aus den erlassenen landesrechtlichen Vorschriften. So ergibt sich beispielsweise nach § 25 Abs. 5 S. 1 des Waldgesetzes für das Saarland, dass die Benutzung des Waldes auf eigene Gefahr erfolgt.

Da der Waldbenutzer den Wald also auf eigene Gefahr nutzt, ist eine Haftung des Waldbesitzers für walddtypische Gefahren ausgeschlossen. Der Waldnutzer setzt sich mit dem Betreten des Waldes bewusst den walddtypischen Gefahren aus.

Die Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers ist damit beschränkt auf die Sicherung solcher Gefahren, die nicht walddtypisch, sondern im Wald atypisch sind. Der Waldbesucher, der auf eigene Gefahr Waldwege betritt, kann grundsätzlich nicht erwarten, dass der Waldbesitzer Sicherungsmaßnahmen gegen walddtypische Gefahren ergreift. Der Waldbenutzer muss also stets mit walddtypischen Gefahren rechnen. Er ist somit primär selbst für seine Sicherheit verantwortlich. Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringen, gehören grundsätzlich zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko.

Das Bundeswaldgesetz §14 Das Betreten des Waldes

Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren.

Thema heute: Es sollte doch nur ein schöner Spaziergang werden – Unfallort Natur – wer haftet, wenn man ohne Helm in den Wald geht?

Ein Baum, der fällt,
macht mehr Krach als
ein Wald, der wächst.

Tibetisches Sprichwort

Im vorliegenden Fall hat sich eine waldtypische Gefahr verwirklicht, für welche der Waldbesitzer nicht verantwortlich ist.

Zu den typischen Gefahren des Walds, gegen die der Waldbesitzer Waldwege grundsätzlich nicht sichern muss, zählen solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Walds unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben. Sie umfassen die Gefahren, die von lebenden oder toten Bäumen ausgehen. Zu den typischen Gefahren des Waldes können herabhängende Äste, oder die mangelnde Stand- oder Bruchfestigkeit von Bäumen gehören.

BGH: Keine Haftung bei waldtypischen Unfällen

Atypische Gefahren sind alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung mehr oder weniger zwangsläufig vorgegebene Zustände, insbesondere vom Waldbesitzer geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Waldbenutzer nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er nicht mit ihnen rechnen muss. Dazu können etwa Hindernisse, die einen Weg versperren, oder nicht gesicherte Holzstapel gehören.

Mit dem Astabbruch hat sich eine Gefahr verwirklicht, die in der Natur des Baumes begründet war. Der Sachverständige F, auf dessen Ausführungen sich das Gericht gestützt hatte, legte dar, dass Auslöser für den Astabbruch der generelle Sommerbruch, ein durch Trockenheit und hohe Temperaturen begünstigter Versagensmechanismus, sei. Weiterer Auslöser sei eine Faulstelle an der Oberseite des Astes gewesen. Diese Faulstelle sei vermutlich durch Geschosssplitter aus dem zweiten Weltkrieg verursacht worden. Auch die Gefahr, dass sich durch Verletzungen eines Baumes über mehrere Jahrzehnte Faulstellen bilden, die einen Ast schwächen, ist jedoch in der Natur des Baumes begründet. Die Gefahr eines Astabbruchs wird nicht deshalb, weil ein geschulter Baumkontrolleur sie erkennen

kann, zu einer im Wald atypischen Gefahr, für die der Waldbesitzer einzustehen hätte.

[vgl. hierzu Urteil des BGH vom 02.10.2012 – VI ZR 311/11 (OLG Saarbrücken)].

In diesem Sinne liebe Leser, seien Sie achtsam, wenn Sie gerade jetzt in der schönen Jahreszeit vermehrt in den Wald gehen, denn es können Gefahren lauern, für die niemand einzustehen hat, wenn Ihnen durch diese ein Schaden entsteht.

